

Synopse

## Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **VIII B/1/3**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz</b>
	<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen von der Landsgemeinde am .....)
	<b>I.</b>
	GS VIII B/1/3, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
	<b>Art. 35a</b> Nachsorge von Deponien  <sup>1</sup> Der Kanton kann vom Inhaber einer Deponie eine Abgabe für die Nachsorge erheben.  <sup>2</sup> Die Abgabe kann in jeder Bewilligungsperiode der Deponie oder eines Kompartiments erhoben werden.  <sup>3</sup> Die Abgabe fliesst in einen Nachsorgefonds. Dieser dient der Finanzierung der erforderlichen Nachsorgearbeiten.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat legt insbesondere den Abgabesatz, die Zahlungskonditionen sowie die Veranlagungs- und Bezugsbehörde fest und regelt die Ausführung der Nachsorge.

	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]